

# **BGer 1F 24/2018 vom 10. Dezember 2018**

Bundesgericht, 2018-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_24\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_24_2018)

FR: TF 1F 24/2018 du 10 décembre 2018

IT: TF 1F 24/2018 del 10 dicembre 2018

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C\_660/2017 vom 15. Juni 2018 | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht hat die Akten des Verfahrens 1C\_660/2017 sowie jene der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft beigezogen. Dem entsprechenden Verfahrens Antrag ist damit Genüge getan.

### **E. 2.1**

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG . Danach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn es in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Nach der Rechtsprechung liegt ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung vor, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder inhaltlich falsch wahrgenommen hat, nicht hingegen, wenn es die Tatsache oder das Aktenstück richtig wahrgenommen und allenfalls eine unzutreffende Würdigung in beweismässiger oder rechtlicher Hinsicht vorgenommen hat ( BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f. mit Hinweisen). Die Revision kann insbesondere nicht verlangt werden mit der Begründung, das Gericht habe einer bestimmten Tatsache zu Unrecht keine rechtliche Tragweite beigezogen (Urteil 5P.7/1992 vom 25. März 1992 E. 2a, publ. in: SJ 114/1992 S. 400).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin bringt vor, das Bundesgericht habe übersehen, dass sie bis 2010 mit ihrem Ehemann gemeinsam besteuert worden sei. Das Bundesgericht erwähnt im angefochtenen Urteil Einschätzungsakten betreffend die Gesuchstellerin und ihren Ehemann für die Jahre 2006-2010 (E. 4.2). Es hat die gemeinsame Besteuerung - die sich im Übrigen aus § 123 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 des Kantons Zürich (LS 631.1) ergibt - somit nicht übersehen. Die Gesuchstellerin ist der Auffassung, das Bundesgericht hätte der gemeinsamen Besteuerung bei der Beurteilung, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine Amtsgeheimnisverletzung vorliegen, entscheidende Bedeutung beimessen müssen. Damit rügt die Gesuchstellerin nach der dargelegten Rechtsprechung kein Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG . Vielmehr wendet sie sich gegen die rechtliche Würdigung des Bundesgerichts. Dafür steht die Revision nicht zur Verfügung.

### **E. 3**

Das Revisionsgesuch wird deshalb abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.